

SATZUNG DES VEREINS ZUR PFLEGE SCHLESISCHER KUNST UND KULTUR e. V. (VSK)

vom 28. September 1993
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. April 1998, 29. Mai 1999,
22. Mai 2004, 27. Mai 2006 und 01.10.2011

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Verein zur Pflege schlesischer Kunst und Kultur“ (abgekürzt VSK). Der polnische Name ist „Stowarzyszenie Pielęgowania Sztuki i Kultury Śląskiej“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Görlitz.

§ 2 ZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflege und Erhaltung schlesischer Kulturwerte.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Errichtung und Erhaltung eines geeigneten Hauses für Ausstellungen, Bibliothek und Begegnungsstätte in Schlesien;
2. Zusammenarbeit mit deutschen und polnischen Wissenschaftlern und Institutionen auf dem Gebiet der gemeinsamen Kultur;
3. Mitwirkung bei Verständigung und Aussöhnung zwischen Deutschen und Polen durch Erarbeitung gemeinsamer Vorhaben wie Forschungsprojekte, Symposien, Ausstellungen, Übersetzungen und ähnliches.

§ 3 ZUSAMMENARBEIT MIT DEM VEREIN HAUS SCHLESIEN

Der VSK arbeitet eng mit dem Verein Haus Schlesien in Königswinter und vergleichbaren, ähnliche Zwecke verfolgenden Vereinigungen und Institutionen zusammen. Wechselseitige Mitgliedschaften werden angestrebt. Dem Verein Haus Schlesien wird das Recht eingeräumt, ein Vorstandsmitglied in den Vorstand des VSK zu entsenden, das von der Mitgliederversammlung des VSK bestätigt werden muss.

§ 4 VERMÖGEN

Das Vermögen des Vereins wird aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen dem Verein zufließenden Vermögenswerten gebildet.

§ 5 GEMEINNÜTZIGKEIT VON EINRICHTUNGEN DES VSK

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich verpflichtet, an den Aufgaben des Vereins mitzuwirken. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen, dessen Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich. Er ist dem Vorstand bis zum 15. November des Jahres schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen groben Verstoßes gegen die Satzungsziele und die Interessen des Vereins oder wegen fortgesetzter Nichterfüllung der Mitgliedspflichten aus dem Verein ausschließen.

Als fortgesetzte Nichterfüllung gilt es u. a., wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von je drei Monaten mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand bleibt. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 8 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es besteht aus den ordentlichen Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung hat spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge zu erfolgen.
3. Die Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Sie sollen einen knapp und klar formulierten Beschlussvorschlag und eine kurze Begründung enthalten.
4. Verspätet eingegangene Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie die Mitgliederversammlung ausdrücklich zulässt und der Vorstand zustimmt.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit.
8. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der 2/3-Mehrheit. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
9. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden des Vereins, seine beiden Stellvertreter, den Schatzmeister, den Schriftführer sowie bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder jeweils für zwei Jahre.
10. Die Mitgliederversammlung wählt für dieselbe Amtszeit wie für den Vorstand zwei Rechnungsprüfer.
11. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über dessen Entlastung.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem in der Mitgliederversammlung zu berufenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, seinen beiden Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem/der Vorsitzenden des Beirates sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern.
2. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsbefugt.
3. Dem Schatzmeister obliegt die Aufsicht über das ganze Rechnungswesen sowie über die Kasse und die Erstellung der Bilanz.
4. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter wenigstens zwei der gemäß Abs. 2 vertretungsbefugten, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Durch Vorstandsbeschluss können einzelne Vorstandsmitglieder oder einzelne Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraut werden.
7. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit von einem der gemäß Abs. 2 vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.
8. Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen für den Verein können gegen Nachweis der Kosten erstattet werden.

§ 11 BEIRAT

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Der Beirat soll aus Personen bestehen, die sich aufgrund ihrer beruflichen Stellung, ihrer Erfahrung oder spezieller Fachkenntnisse in besonderer Weise eignen, den Satzungszweck zu fördern. Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich. Auslagen für die Beiratstätigkeit können gegen Nachweis der Kosten erstattet werden.

2. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtszeit endet mit der des Vorstandes.
3. Der Vorstand beruft ein Mitglied des Beirates zu dessen Vorsitzenden. Dieser ist Mitglied des Vorstandes.

§ 12 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher des Vereins zu nehmen, die Geschäftsgänge auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und die Kasse zu kontrollieren.
2. Sie haben ihren Prüfungsbericht dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu erstatten.
3. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Vorstand hat hierzu Stellung zu nehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.

§ 13a VERGÜTUNGEN FÜR VEREINSTÄTIGKEIT

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Der Umfang der Zahlungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über die Auflösung des Vereins nach § 9 Abs. 8 entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Auflösungsfall oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen dem Verein Haus Schlesien zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 28. 9.1993 im Haus Schlesien, Königswinter, in Kraft.

